

Fußball * Gymnastik * Jugendpflege

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der 1955 gegründete Verein führt den Namen "Spielgemeinschaft Everloh-Ditterke" und hat seinen Sitz in 30989 Gehrden, Ortsteil Everloh. Er ist unter der Nr. VR 290 am 6.11.1970 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wennigsen eingetragen worden. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, Errichtung von Sportanlagen und Betreuung der Jugendabteilung des Sportvereins. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ist der Verein außerstande seinen steuerbegünstigten Zweck zu erfüllen oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, fällt das vereinseigene Vermögen an die Stadt Gehrden und darf nur zu gemeinnützigen sportlichen Zwecken verwendet werden. Der Verein ist frei von politischen, rassischen und religiösen Zielen.

§ 2 Verbandszugehörigkeit

Der Verein gehört dem Landessportbund Niedersachsen e.V. an und ist der Satzung des Sportbundes unterworfen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 4 Vereinsfarben

Die Vereinsfarben sind blau-weiß. Sie können mit dem Emblem der SG Everloh-Ditterke versehen werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und jugendliche Mitglieder. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person ab dem 16. Lebensjahr werden. Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder bis zum 16. Lebensiahr.

Ehrenmitglieder sind alle Mitglieder, denen eine Ehrenmitgliedschaft verliehen

wurde.



Fußball * Gvmnastik * Jugendoflege

Einen Antrag auf Mitgliedschaft kann jede Person stellen, die sich mit dem Zweck und der Satzung dieses Vereins einverstanden erklärt. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des Erziehungsberechtigten erforderlich. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Er kann ohne Nennung von Gründen einen Antrag ablehnen.

§ 6 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Sache des Sports oder des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über die Ehrenmitgliedschaft beschließt der geschäftsführende Vorstand mit Zweidrittel-Mehrheit. Dafür bedarf es keiner Zustimmung durch die Jahreshauptversammlung. Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder, sind aber vom Vereinsbeitrag befreit.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Vereinsbestimmung ergeben. Ordentliche Mitglieder haben das aktive Wahl- und Stimmrecht und (ab dem 18. Lebensjahr) das passive Wahlrecht. Die Mitglieder haben das Recht an allen sportlichen und kulturellen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat die Verpflichtung, die Interessen des Vereins nach seinen Möglichkeiten zu fördern sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

§ 8 Jugendabteilungen

Jugendabteilungen regeln ihre Angelegenheiten intern mit dem Jugendkoordinator. Der Verein stellt den Jugendabteilungen die nötigen Mittel zur Verfügung. Die Jugendabteilungen können eine/n Jugendliche/n als Vertreter benennen, der/die an Sitzungen und Besprechungen teilnimmt.

§ 9 <u>Mitgliedsbeitrag</u>

Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus zu entrichten. Die Mitglieder stimmen einem Lastschriftverfahren zu. Die Mitgliedsbeiträge werden in der Jahreshauptversammlung festgelegt. Der Vorstand kann auf Antrag Beitragsermäßigung gewähren. Die Mitgliedsbeiträge werden immer zum Termin der Jahreshauptversammlung durch den Kassenwart per Lastschrift eingezogen.

§ 10 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch den Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalendervierteljahres zu erfüllen. Die Austrittserklärung ist unter Rückgabe des Mitgliedsausweises schriftlich an den Vorstand zu richten.



Fußball * Gymnastik * Jugendoflege

Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:

- Wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen von weisungsberechtigten Personen des Vorstands gemäß § 11a bis 11c.
- > Wegen Nichtzahlung von 12 Monatsbeiträgen trotz Aufforderung.
- Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder unsportlichen Verhaltens.
- > Wegen unehrenhafter Handlungen.

Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Rechte im Verein, dagegen bleibt das ausscheidende Mitglied für alle nicht beglichenen Verbindlichkeiten haftbar (Beiträge, Zurückhaltung von Vereinseigentum).

§ 11 Organe des Vereins

Der Verein hat zwei Vereinsorgane, die Mitgliederversammlung und den Vorstand.

§ 11a Hauptvorstand

Der Hauptvorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden. Beide Vorstandsmitglieder sind einzeln vertretungsberechtigt.

§ 11b Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- > dem Hauptvorstand im Sinne des § 11a
- einem Kassenwart
- einem Schriftführer

Der geschäftsführende Vorstand führt den Verein für drei Geschäftsjahre und entscheidet über Anträge und Ausgaben. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der erweiterte Vorstand einzuberufen.

Der geschäftsführende Vorstand kann Bankkredite zur Aufrechterhaltung der Liquidität bis zu einer Gesamthöhe von 5.000 € aufnehmen. Er ist verpflichtet, bei jeder Jahreshauptversammlung den Vereinsmitgliedern mitzuteilen, ob und ggf. in welcher Höhe Kredite aufgenommen worden sind und in welchem Zeitraum die vollständige Rückzahlung erfolgen soll.



Fußball * Gymnastik * Judendoflede

§ 11c Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- dem geschäftsführenden Vorstand
- > den Spartenleitern
- dem Jugendkoordinator Fußball

Die ergänzenden Funktionsträger des erweiterten Vorstandes werden von den jeweiligen Spartenmitgliedern in separaten Spartenversammlungen, mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung, für drei Jahre gewählt.

Der erweiterte Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung des Antrages.

Scheidet ein Mitglied aus dem Geschäftsführenden Vorstand aus, so kann der erweiterte Vorstand eines seiner Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit dieser Aufgabe betrauen. Sind nur noch weniger als 2/3 der gewählten Mitglieder im geschäftsführenden Vorstand, ist innerhalb von 3 Wochen eine Vollversammlung zur Nachwahl einzuberufen.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt

Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich erfolgen und die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung enthalten. Folgende Punkte unterliegen der Beschlussfassung durch die Jahreshauptversammlung:

- 1. Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung.
- Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.
- Satzungsänderungen. Sollte eine Satzungsänderung den Zweck des Vereins (§ 1) betreffen, so ist diese nur gültig, wenn auf der Jahreshauptversammlung 75% der anwesenden Mitglieder dieser Änderung zustimmen.
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- Angelegenheiten, die vom Vorstand zur Beratung gestellt werden.
- Anträge ordentlicher Mitglieder.
- Auflösung des Vereins.



Fußball * Gymnastik * Jugendpflege

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 25% der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

§ 13 Kassenführung

Die Kassenführung ist verpflichtet, eine ordentliche Kasse zu führen, alle Einnahmen und Ausgaben zu belegen und zur Jahreshauptversammlung einen Kassenbericht sowie einen Haushaltsentwurf für das nächste Geschäftsjahr abzugeben. Die Kasse ist vor der Jahreshauptversammlung von zwei Kassenprüfern zu überprüfen. Der 1. Vorsitzende hat jederzeit das Recht, Einsicht in die Kassenführung zu nehmen.

§ 14 Vereinsausschüsse

Soweit es die zweckvolle Durchführung der Vereinsaufgaben erfordert, werden Ausschüsse gebildet, die in ihrer personellen Zusammensetzung von der Mitgliederversammlung zu wählen sind. Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbstständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes. Für Abteilungen ohne technischen Ausschuss ist der Vorstand zu ständig, der auch ermächtigt ist, für Sonderaufgaben besondere Ausschüsse zu bestimmen.

§ 15 Haftpflicht

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Gefahren und Sachverluste, sondern bezieht sich bei Sportunfällen auf die verbandsseitige Haftpflichtversicherung. Beschränkung auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz kann nicht ausgeschlossen werden.

§ 16 Strafen

Wegen des Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand berechtigt, folgende Strafen über die Mitglieder zu verhängen:

- Verweis.
- ein zeitlich begrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen.
- Ausschluss aus dem Verein.



Fußball * Gymnastik * Jugendpflege

§ 17 Allgemeines

Die Tätigkeiten im Verein sind ehrenamtlich und werden nicht bezahlt. Sofern die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeiten über schreiten, kann eine dem §1 nicht widersprechende Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 18 Auflösung

Ist der Verein außerstande seinen satzungsgemäßen Zweck zu erfüllen, so kann die Auflösung beantragt werden. Vor einem Antrag ist die zuständige Gemeindeverwaltung zu informieren (Stadtverwaltung Gehrden). Die Auflösung ist nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der verbleibenden Mitglieder möglich. Kommt diese Stimmenanzahl nicht zusammen, so beschließen auf einer neuen Versammlung mindestens 14 Tage später 2/3 der anwesenden Mitglieder. Das Vereinsendvermögen fällt dann der Stadt Gehrden zu.

Everloh, den 22. September 2022

gez.

Vorsitzender

gez.

2. Vorsitzender